

Federführung: Bauamt Sachbearbeiter: Tobias Adolph	Datum: 23.12.2019 AZ: 816.2:Huber Biogas GmbH & Co.
---	---

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik	14.01.2020	öffentlich	Beschluss

**Gegenstand der Vorlage**

**Einvernehmen zu Bauanträgen**

- Errichtung eines Havariewalls um die bestehende Biogasanlage
- Seehof 2 (Flst. 5120)

**Sachverhalt:**

Die Huber Biogas GmbH & Co. KG betreibt seit Juni 2011 auf dem Grundstück Seehof 2 eine landwirtschaftliche Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk. Die baulichen Anlagen, welche das Gärsubstrat enthalten, sollen mit einer Umwallung versehen werden, die im Fall einer Havarie die austretenden Flüssigkeiten sicher auffängt und bis zu einer geregelten Entsorgung nicht ins Erdreich abgibt. Entlang des östlichen Feldwegs soll dies durch eine Havariemauer mit einer Höhe von etwa 65 cm und einem Havariewall um die Anlage mit einer Höhe von 0,90 m bis 1,20 m, entsprechend dem Geländeprofil, erfolgen. Nicht kontaminiertes Niederschlagswasser soll manuell aus dem Havariebecken gepumpt werden.

Bislang liegt nur eine immissionsschutzrechtliche Anzeige vor und das Landratsamt hat inzwischen bestätigt, dass für das Vorhaben keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Damit entfällt die Konzentrationswirkung, mit der die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung einschließt.

Da sich das Grundstück im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet, ist bei Bauvorhaben grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Ein entsprechender Bauantrag wurde noch nicht vollständig vorgelegt. Die Verwaltung empfiehlt jedoch, das Einvernehmen vorab zu erteilen, sofern sich die für das bauplanungsrechtliche Einvernehmen relevanten Details nicht ändern.

Da das Vorhaben eine wichtige grundwasserschützende Funktion erfüllt und das Landschaftsbild aufgrund der geringen Wall- und Mauerhöhen nicht beeinträchtigt wird, empfiehlt die Verwaltung das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf Grundlage der Unterlagen vom 05.07.2019 zu erteilen. Sofern sich die damit vorgelegten Planungen ändern, ist das Vorhaben erneut im Gremium zu beraten.

**Finanzierung:**

-

**Letzte Beratung:**

**Anlagenverzeichnis:**

Lageplan mit Luftbild, Bauzeichnungen